

29.03.90

Fz - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 (GewStÄR 1990)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 an die Entwicklung des Gewerbesteuerrechts, insbesondere an die durch zahlreiche Gesetzesänderungen, darunter das Steuerbereinigungsgesetz 1986 und das Steuerreformgesetz 1990, geschaffene Lage.

B. Lösung

Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien vom 18. Dezember 1984 durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften verursachen keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen, weil sie sich darauf beschränken, das geltende Recht übersichtlich, verständlich, verbindlich und praxisgerecht darzustellen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, haben diese Verwaltungsvorschriften nicht.

-2-

Bundesrat

Drucksache 232/90

29.03.90

Fz - In - Wi

Drucksache 232/90

-2-

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der
Gewerbesteuer-Richtlinien 1984
(GewStÄR 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 524 01 - Ge 40/90

Bonn, den 29. März 1990

An den

Präsidenten des Bundesrates

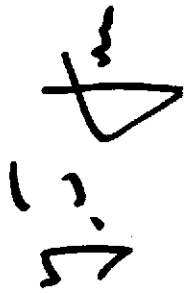
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984
(GewStÄR 1990)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 108 Absatz 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der
Gewerbesteuer-Richtlinien 1984
(GewStÄR 1990)

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine
Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Gewerbesteuer-Änderungsrichtlinien 1990
(GewStÄR 1990)

Die Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 18. Dezember 1984 (Bundessteuerblatt I Sonder-
nummer 1/1985 vom 11. Januar 1985 Seite 23) werden wie folgt
geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "1984" durch die
Jahreszahl "1990" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Gewerbesteuer-Richtlinien 1990 treten an die
Stelle der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 vom 18.12.1984
(BStBl I Sondernummer 1/1985 vom 11.1.1985 Seite 23). Sie
gelten, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, vom
Erhebungszeitraum 1990 an."

232/90

2. In Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "vom 8.9.1969 (BGBl. I S. 1587, BStBl I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1857)," durch die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.1985 (BGBl. I S. 201)" ersetzt.

3. In Abschnitt 3 Abs. 1 Satz 9 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl 16 die Worte "und 35a Abs. 3" eingefügt.

4. Abschnitt 5 Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"3In diesen Fällen beginnt die Rechtsbehelfsfrist (§ 355 AO) mit der Bekanntgabe der Bescheide durch die Gemeinde. 4Im Hinblick auf die Wahrung der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) ist zu beachten, daß die Gemeinden die fristgerechte Absendung sicherzustellen haben."

5. In Abschnitt 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "den festgesetzten Gewerbesteuermaßbeträgen" durch die Worte "dem Inhalt des Gewerbesteuermaßbescheids" ersetzt.

6. In Abschnitt 6a Abs. 2 werden die Sätze 6 bis 8 gestrichen.

7. Abschnitt 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"4Danach kommt eine Aussetzung der Vollziehung eines bestandskräftigen Gewerbesteuermaßbescheids nicht nur in Betracht, wenn ein Grundlagenbescheid angefochten ist und für diesen Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, sondern der Gewerbesteuermaßbescheid wird hinsichtlich der Vollziehungsaussetzung einem Folgebescheid im Sinne des § 361 Abs. 3 AO gleichgestellt, soweit § 35 b GewStG eingreift."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) 1Über die Sicherheitsleistung entscheiden die Gemeinden, soweit diese für die Festsetzung der Gewerbesteuer zuständig sind. 2Das Finanzamt darf jedoch anordnen, daß die Aussetzung der Vollziehung des Gewerbesteuermaßbescheids von keiner Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist (§ 361 Abs. 3 Satz 3 AO). 3Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Rechtsbehelf wahrscheinlich erfolgreich reich sein wird."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach Abschnitt 6 b wird folgender Abschnitt eingefügt:

"6c. Zinsen

1Zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen vgl. § 233a AO. 2Zur Zahlung von Aussetzungszinsen vgl. § 237 AO. 3Wird die Gewerbesteuer von der Gemeinde festgesetzt und erhoben, so obliegt dieser die Festsetzung, Erhebung und Zahlung von Zinsen. 4Das Finanzamt teilt der Gemeinde - soweit erforderlich - die für die Berechnung und Festsetzung der Zinsen notwendigen Daten mit."

9. Abschnitt 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Nach § 138 Abs. 1 und 3 AO und § 14 GewO hat derjenige, der einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, dies innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. 2Die Gemeinde hat unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 AO zuständige Finanzamt zu unterrichten. 3Irrtümlich dem Finanzamt erstattete Anzeigen nach § 138 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AO sind

an die zuständige Gemeinde weiterzuleiten. ⁴Wird der Betrieb oder die Betriebsstätte in einer Gemeinde eröffnet, der die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht übertragen worden ist (Abschnitt 3 Abs. 2), ist die Anzeige dem zuständigen Betriebsfinanzamt zu erstatten."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

10. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 11 und Abschnitt 134 EStR)".

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"⁵Außerdem darf es sich nicht um Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt 13 und Abschnitt 135 EStR), um selbständige Arbeit (vgl. Abschnitt 14 und Abschnitt 136 EStR) oder um Vermögensverwaltung (vgl. Abschnitt 15 und Abschnitt 137 EStR) handeln."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"²Wegen der Steuerpflicht der Personengesellschaften (§ 15 Abs. 3 EStG) vgl. Abschnitt 138 EStR, wegen der Steuerpflicht kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG) vgl. Abschnitt 16, wegen der Steuerpflicht kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 2 Abs. 3 GewStG) vgl. Abschnitt 18."

11. Abschnitt 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. Unterschied zwischen stehendem Gewerbebetrieb und Reise-gewerbebetrieb

(1) ¹Die Begriffsbestimmung des stehenden Gewerbebetriebs ergibt sich aus § 15 Abs. 2 EStG, die des Reisegewerbebetriebs aus § 15 Abs. 2 EStG in Verbindung mit § 35a Abs. 2 GewStG.

²Zum Begriff des Reisegewerbebetriebs vgl. Abschnitt 117 Abs. 2 und 3. ³Voraussetzung für die Annahme eines stehenden Gewerbebetriebs ist, daß eine Betriebsstätte unterhalten wird. ⁴Im Unterschied zu stehenden Gewerbebetrieben, für die die Betriebsstättengemeinden hebeberechtigt sind (§ 4 GewStG), ist für Reisegewerbebetriebe die Gemeinde hebeberechtigt, in der sich - anstelle der Betriebsstätte - der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet (§ 35a Abs. 3 GewStG).

(2) ¹Beim Zusammentreffen von Reisegewerbe mit stehendem Gewerbe ist für die gewerbesteuerliche Behandlung wesentlich, ob ein einheitlicher Gewerbebetrieb oder zwei selbständige Betriebe bestehen. ²Vgl. Abschnitt 19. ³Ist ein einheitlicher Betrieb gegeben, so ist dieser in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln (§ 35a Abs. 2 Satz 2 GewStG)."

12. In Abschnitt 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte ", 17 und 18" gestrichen.
13. In Abschnitt 14 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 1 einziger Absatz.
14. In Abschnitt 15 Abs. 2 Satz 8 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie der zweite Halbsatz und das anschließende Beispiel gestrichen.
15. Abschnitt 16 wird wie folgt gefaßt:

"16. Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG)

(1) ¹Das Gewerbsteuergesetz hat den Kreis der gewerbsteuerpflichtigen Tätigkeit über den eigentlichen Gewerbebegriff (Abschnitt 8) hinaus erweitert. ²Nach § 2 Abs. 2 GewStG gilt die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit

beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. ³Die Gewerbesteuerpflicht ist bei diesen Unternehmen nur an die Rechtsform geknüpft mit der Folge, daß nicht nur eine gewerbliche Tätigkeit, sondern jegliche Tätigkeit überhaupt die Gewerbesteuerpflicht auslöst. ⁴Vgl. das RFH-Urteil vom 13.12.1938 (RStBl 1939 S. 543) und die BFH-Urteile vom 13.12.1960 (BStBl 1961 III S. 66), vom 13.11.1962 (BStBl 1963 III S. 69), vom 20.10.1976 (BStBl 1977 II S. 10) und vom 8.6.1977 (BStBl II S. 668).

(2) ¹Die Vorschrift in § 2 Abs. 2 GewStG gilt auch für ausländische Unternehmen, die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten und die in ihrer Rechtsform einem inländischen Unternehmen der in § 2 Abs. 2 GewStG bezeichneten Art entsprechen. ²Vgl. das RFH-Urteil vom 4.4.1939 (RStBl S. 854) und die BFH-Urteile vom 28.3.1979 (BStBl II S. 447) und vom 28.7.1982 (BStBl 1983 II S. 77)."

16. Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 11 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 6.11.1985 (BStBl 1986 II S. 73)" angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Ergebnisabführungsvertrag" durch das Wort "Gewinnabführungsvertrag" ersetzt.
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"⁶Bei einer GmbH, an deren Handelsgewerbe sich ein atypischer stiller Gesellschafter beteiligt, sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital bei der atypischen stillen Gesellschaft zu erfassen und können deshalb nicht einem Organträger zugerechnet werden."

- f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 21.1.1988 (BStBl II S. 456)" angefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort "tretende" das Wort "gewerbliche" eingefügt.
 - h) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte "50 Abs. 4" durch die Worte "50 Abs. 5" und vor den Worten "68 Abs. 8" das Komma durch das Wort "und" ersetzt sowie die Worte ", 72 Abs. 2 (Ermäßigung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag) und § 85 Abs. 2 (Ermäßigung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbekapital)" gestrichen.
17. In Abschnitt 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.
18. Abschnitt 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"⁷Bei enger finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Verflechtung können auch verschiedenartige Tätigkeiten wie Tabakwareneinzelhandel und Toto- und Lotto-Annahmestelle einen einheitlichen Gewerbebetrieb bilden.
⁸Vgl. das BFH-Urteil vom 19.11.1985 (BStBl 1986 II S. 719)."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort "Betriebsstätte" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und am Ende folgende Worte angefügt:

"sowie die Gleichartigkeit/Ungleichartigkeit der Betätigungen und die Nähe/Entfernung, in der sie ausgeübt werden".

bb) In Satz 6 werden die Worte "und vom 12.1.1983 (BStBl II S. 425)" durch die Worte ", vom 12.1.1983 (BStBl II S. 425) und vom 9.8.1989 (BStBl II S. 901)" ersetzt.

cc) Satz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"¹Die Tätigkeit einer Personengesellschaft bildet auch bei verschiedenartigen Tätigkeiten einen einheitlichen Gewerbebetrieb. ²Es ist jedoch zu prüfen, ob die verschiedenen Betätigungen in zwei getrennten Personengesellschaften ausgeübt werden. ³Vgl. das BFH-Urteil vom 10.11.1983 (BStBl 1984 II S. 152). ⁴Die Unternehmen mehrerer Personengesellschaften können andererseits auch dann nicht zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefaßt werden, wenn an allen Gesellschaften die gleichen Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 5 bis 8.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften usw.)" gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"⁴Vgl. § 8 GewStDV."

19. In Abschnitt 20 Abs. 2 Satz 5 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 22.8.1984 (BStBl 1985 II S. 61)" angefügt.

20. Abschnitt 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Zitat "Abschnitt 16 Abs. 2 bis 4" durch das Zitat "Abschnitt 138 EStR" ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
 - "⁵Bei gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) genügt die Aufnahme jeglicher mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommenen Tätigkeit."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "³Vgl. Abschnitt 16 Abs. 1 Satz 3."
 - bb) In Satz 8 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.
- 21. Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "²Bei gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) erlischt die Gewerbesteuerpflicht mit dem Aufhören jeglicher mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommenen Tätigkeit."
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Die Sätze 5 bis 16 werden Sätze 3 bis 14.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "⁶Zur Unterscheidung zwischen der Vorbereitung einer künftigen Betriebsaufgabe und dem Beginn dieser Betriebsaufgabe vgl. das BFH-Urteil vom 5.7.1984 (BStBl II S. 711)."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte "Nr. 2" gestrichen.

22. Abschnitt 22 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG" durch das Zitat "§ 15 Abs. 3 EStG" ersetzt.

b) Dem Satz 2 wird folgender Teilsatz angefügt:

" , und die sachliche Steuerpflicht des Unternehmens besteht fort".

c) Es wird folgender Satz angefügt:

"⁶Wegen der persönlichen Steuerpflicht und der Steuerschuldnerschaft in diesen Fällen vgl. Abschnitt 37 Abs. 2."

23. In Abschnitt 24 Abs. 4 Satz 9 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

24. Abschnitt 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 24.10.1984 (BStBl 1985 II S. 223)" angefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"³Demgegenüber ist § 3 Nr. 1 GewStG auf ein Lotterieuunternehmen, das als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht unterliegt, anzuwenden."

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

25. Abschnitt 28 wird aufgehoben.

26. Abschnitt 34b wird aufgehoben.

27. In Abschnitt 35 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 24.10.1984 (BStBl 1985 II S. 223)" angefügt.

28. Abschnitt 35a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:

" , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30.11.1978 (BGBl. I S. 1849, BStBl I S. 479) " .

b) In Nummer 2 werden die Worte "Gesetz vom 8.9.1980 (BGBl. I S. 1653)" durch die Worte "Artikel 1 des Gesetzes vom 22.2.1990 (BGBl. I S. 266)" ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

d) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:

"3. Ausgleichskassen und gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 12 Abs. 3 des Vorruhestandsgesetzes vom 13.4.1984 (BGBl. I S. 601, BStBl I S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261, BStBl I S. ...) ."

e) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. Die European Transonic Windtunnel GmbH nach § 1 der Verordnung vom 1.9.1989 (BGBl. II S. 738, BStBl I S. 387) ."

29. Abschnitt 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) ¹Für den Erlaß des Gewerbesteuerbescheids ist der Gewerbesteuermeßbescheid bindend (§ 184 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 1 AO). ²Nach § 184 Abs. 3 AO teilen deshalb die Finanzämter den Inhalt des Steuermeßbescheids den Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung obliegt. ³Ein von einem örtlich unzuständigen Finanzamt er-

lassener Gewerbesteuermeßbescheid ist nach § 127 AO zwar grundsätzlich dann nicht aufzuheben, wenn die örtliche Unzuständigkeit die materielle Entscheidung über die Steuerpflicht und den Gewerbesteuermeßbetrag nicht beeinflusst hat. ⁴Der Gewerbesteuermeßbescheid ist aber aufzuheben, wenn das örtlich unzuständige Finanzamt den Gewerbesteuermeßbetrag einer Gemeinde zugewiesen hat, der die Erhebung der Gewerbesteuer materiell-rechtlich nicht zusteht. ⁵Vgl. das BFH-Urteil vom 14.11.1984 (BStBl 1985 II S. 607)."

30. Abschnitt 37 wird wie folgt gefaßt:

"37. Steuerschuldnerschaft -

(1) ¹Bei einer atypischen stillen Gesellschaft ist Steuerschuldner der Gewerbesteuer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Inhaber des Handelsgeschäfts. ²Als Steuerschuldner kommen weder die atypische stille Gesellschaft selbst noch die an ihr beteiligten Personen in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit noch der stille Gesellschafter in Betracht. ³Vgl. das BFH-Urteil vom 12.11.1985 (BStBl 1986 II S. 311). ⁴Der Gewerbesteuermeßbescheid und der Gewerbesteuerbescheid für die atypische stille Gesellschaft richten sich demzufolge gegen den Inhaber des Handelsgeschäfts und sind diesem als Steuerschuldner bekanntzugeben.

(2) ¹Wegen der sachlichen Steuerpflicht bei Unternehmerwechsel, bei Rechtsformwechsel und wegen der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung im Fall des Übergangs eines Teilbetriebs auf einen anderen Unternehmer vgl. Abschnitt 22 a. ²Wird ein Einzelunternehmen durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter in eine Personengesellschaft umgewandelt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus und findet dieser Rechtsformwechsel während des Kalenderjahrs statt, so endet oder beginnt die Steuerschuldnerschaft und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels. ³Der Wechsel des Steuerschuldners ist bereits im Rahmen der Festsetzung des einheit-

lichen Steuermeßbetrags (§ 14 GewStG) zu berücksichtigen.

⁴Deshalb ist der für den Erhebungszeitraum ermittelte einheitliche Steuermeßbetrag dem Einzelunternehmer und der Personengesellschaft anteilig zuzurechnen und getrennt festzusetzen. ⁵Vgl. das BFH-Urteil vom 17.2.1989 (BStBl II S. 664).

⁶Diese zeitliche Abgrenzung und zeitraumbezogene Erfassung des Besteuerungsguts bedeutet, daß jedem der Steuerschuldner nur der Teil des Steuermeßbetrags zugerechnet werden darf, der auf die Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht entfällt.

⁷Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, daß für jeden der Steuerschuldner eine Steuermeßbetragsfestsetzung aufgrund des von ihm erzielten Gewerbeertrags durchgeführt und dabei der Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG in Höhe von 36.000 DM auf jeden von ihnen entsprechend der Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht aufgeteilt wird. ⁸Aus Vereinfachungsgründen kann bei jedem der Steuerschuldner für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht ein Freibetrag von 3.000 DM berücksichtigt werden. ⁹Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital ist dem Steuerschuldner zuzurechnen, der den Gewerbebetrieb zu Beginn des Kalenderjahrs unterhielt.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Fall der atypischen stillen Gesellschaft, weil hier nach Absatz 1 durch Beginn und Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners nicht stattfindet."

31. Nach Abschnitt 37 wird folgender Abschnitt 37 a eingefügt:

"37a. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

¹Nach Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) - ABl. EG Nr. L 199 S. 1 - darf der Gewerbeertrag als Ergebnis der Tätigkeit der EWIV nur bei ihren Mitgliedern besteuert werden. ²§ 5 Abs. 1 Satz 4 GewStG sieht deshalb vor, daß bei der EWIV die Mitglieder selbst als Gesamtschuldner für die Gewerbesteuer in Anspruch zu nehmen sind. ³Gegen die Gesamtschuldner kann nach § 155 Abs. 3 AO ein zusammengefaßter Gewerbesteuermeßbescheid

ergehen, in dem die Mitglieder der EWIV als Schuldner der Gewerbesteuer aufzuführen sind. ⁴Die Bekanntgabe richtet sich nach § 122 AO. ⁵Der Gewerbesteuerbescheid ist ebenfalls nur gegen die Mitglieder zu erlassen. ⁶Welcher Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird, ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt (§ 44 AO).

32. Abschnitt 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird vor dem Wort "selbständigen" das Wort "verfahrensrechtlich" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"⁴Vgl. die BFH-Urteile vom 25.10.1984 (BStBl 1985 II S. 212) und vom 4.10.1988 (BStBl II S. 299).

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 14 werden Sätze 5 bis 15.

dd) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

ccc) In der neuen Nummer 2 werden die Worte "Artikel 33 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523, BStBl 1982 I S. 235)" durch die Worte "Artikel 8 des Gesetzes vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093, BStBl I S. 224)" ersetzt.

ddd) In der neuen Nummer 3 werden die Worte "geändert durch § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777, BStBl I S. 955)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093, BStBl I S. 224)" ersetzt.

eee) In der neuen Nummer 4 werden die Worte "Artikel 8 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1583, BStBl 1984 I S. 14)" durch die Worte "Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.1984 (BGBl. I S. 1493, BStBl I S. 659)" ersetzt.

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

"¹⁶Wenn die Überführung eines Wirtschaftsguts aus einem gewerblichen Betriebsvermögen in das Betriebsvermögen eines land- und fortwirtschaftlichen Betriebs, eines der Ausübung eines freien Berufs dienenden Betriebs oder in eine ausländische Betriebsstätte nach einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlungsgrundsätzen keine Entnahme darstellt, weil deren spätere Besteuerung durch den Verbleib in einem Betriebsvermögen sichergestellt ist, kann die Besteuerung der in dem Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven allein für Zwecke der Gewerbesteuer nicht ausgelöst werden.

¹⁷Vgl. das BFH-Urteil vom 14.6.1988 (BStBl 1989 II S. 187)."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten "§ 8 Nr. 1" die Worte "oder 11" eingefügt und die Worte "oder nach § 212 Abs. 1 LAG" gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"⁶Erfolgte die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 oder 7 GewStG nur mit einem bestimmten Anteil, ist die Kürzung mit dem entsprechenden Anteil vorzunehmen. ⁷Zu kürzen sind auch im Gewerbeertrag von Körperschaften enthaltene Zinsen auf Steuererstattungen nach § 233a AO, die auf nicht abziehbare Steuern entfallen (negative Hinzurechnung nach § 8 Nr. 11 GewStG)."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die Sätze 5 bis 11 werden Sätze 3 bis 9.

33. Abschnitt 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"²Entsteht bei einer Betriebsveräußerung oder der Einbringung eines Betriebs zu Buch- oder Zwischenwerten ein Gewinn aus der Überführung von nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehörenden Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen, unterliegt dieser Gewinn auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn er bei der Einkommensteuer nach dem Tarif zu versteuern ist. ³Vgl. das BFH-Urteil vom 29.10.1987 (BStBl 1988 II S. 374). ⁴Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 EStG gehört nicht zum Gewerbeertrag."

bbb) Die Sätze 3 bis 15 werden Sätze 5 bis 17.

ccc) Im neuen Satz 14 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

bb) In Nummer 3 Satz 7 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte "und vom 19.2.1987 (BStBl II S. 570)" angefügt.

dd) In Nummer 4 wird das Zitat "§ 15 Abs. 3 EStG" durch das Zitat "§ 15 Abs. 4 EStG" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Worte ", vom 24.11.1983 (BStBl 1984 II S. 431), vom 25.10.1984 (BStBl 1985 II S. 212) und vom 10.6.1987 (BStBl II S. 816)" angefügt.

bb) In Satz 12 werden die Worte "vgl. das BFH-Urteil vom 19.2.1981 (BStBl II S. 433)" durch die Worte "vgl. die BFH-Urteile vom 19.2.1981 (BStBl II S. 433) und vom 25.4.1985 (BStBl II S. 622)" ersetzt.

34. In Abschnitt 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Komma der Klammerhinweis "(vgl. aber § 9 Nr. 9 GewStG)" eingefügt.

35. Abschnitt 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte "Nr. 2" gestrichen.

bb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

"⁸Es kommt nicht darauf an, ob sich eine Identität der Verluste der Organgesellschaft mit den Verlusten des Organträgers aus der Teilwertabschreibung feststellen läßt. ⁹Die Korrektur der Teilwertabschreibung des Organträgers um die Verluste der Organgesellschaft geht rechnerisch vor sich. ¹⁰Vgl. das BFH-Urteil vom 6.11.1985 (BStBl 1986 II S. 73). ¹¹Satz 7 gilt auch für die Teilwertabschreibung, die auf einer Gewinnausschüttung oder Gewinnabführung beruht".

cc) Der bisherige Satz 8 wird Satz 12.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 und das Beispiel gestrichen.

36. In Abschnitt 45 Satz 2 werden nach dem Wort "Genossenschaften" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "sowie in den Fällen des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 9 und 15 bis 18 GewStG" gestrichen.
37. In Abschnitt 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte "Nr. 2" gestrichen.
38. Abschnitt 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Entgelte" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Entgelten" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"⁷Ist unklar, ob ein Geschäftsvorfall als laufender einzuordnen ist, kann die lange Laufzeit eines Kredits Anzeichen dafür sein, daß der Kredit das Betriebskapital nicht nur vorübergehend verstärken soll und damit Dauerschuld ist. ⁸Vgl. das BFH-Urteil vom 18.12.1986 (BStBl 1987 II S. 446)."
 - bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 17 werden Sätze 9 bis 19.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"³Vgl. das BFH-Urteil vom 6.11.1985 (BStBl 1986 II S. 415)."

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
- cc) Dem neuen Satz 5 werden die Worte "und das BFH-Urteil vom 6.11.1985 (BStBl 1986 II S. 415)" angefügt.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:

"¹⁰Zahlt ein Darlehensschuldner im Einvernehmen mit dem Gläubiger ein zu Beginn des Jahres in Anspruch genommenes Darlehen am Ende eines Kalenderjahrs zurück und wird das Darlehen auf Grund einer schon bei der Rückzahlung zwischen Darlehensschuldner und Darlehensgläubiger getroffenen Vereinbarung erneut gewährt und ausbezahlt, kann darin eine mißbräuchliche Umgehung des § 8 Nr. 1 GewStG liegen. ¹¹Vgl. das BFH-Urteil vom 19.6.1985 (BStBl II S. 680)."

- d) Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"⁵Kann ein Unternehmer mehrjährige Verträge mit Kunden nur unter der Voraussetzung abschließen, daß er diesen verzinsliche Kredite gewährt, und finanziert er diese Darlehen seinerseits durch Kreditaufnahme, führt diese bei ihm zu einer nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals und damit zu Dauerschulden. ⁶Vgl. das BFH-Urteil vom 11.12.1986 (BStBl 1987 II S. 443).

⁷Besteht das sachliche Substrat der eigentlichen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in dem Erwerb und dem Halten stiller Beteiligungen für einen längeren Zeitraum, hat der Erwerb von seiner Zweckbestimmung her keine Umlauf-, sondern Anlagefunktion mit der Folge, daß hierfür aufgenommene Schulden nicht zum laufenden Geschäftsverkehr gehören. ⁸Vgl. das BFH-Urteil vom 18.12.1986 (BStBl 1987 II S. 446)."

- bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden Sätze 9 bis 15.

cc) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefaßt:

"¹⁰Vgl. die BFH-Urteile vom 9.4.1981 (BStBl II S. 481) und vom 5.2.1987 (BStBl II S. 448)."

e) In Absatz 8 werden im Beispiel nach Satz 3 jeweils die Jahreszahl "1984" durch "01" und die Jahreszahl "1985" durch "02" ersetzt.

f) Dem Absatz 11 werden folgende Sätze angefügt:

"⁴Die Behandlung von Stillhalteschulden wie eine laufende Schuld beruht auf sachlichen Billigkeitserwägungen. ⁵Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme nach § 163 AO. ⁶Vgl. das BFH-Urteil vom 6.11.1985 (BStBl 1986 II S. 415)."

g) In Absatz 15 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefaßt:

"⁶Ferner gilt dies in der Regel auch für Rückstellungen wegen drohender Haftpflicht- und Gewährleistungsansprüche, für Rückstellungen für Bergschäden sowie für Rückstellungen infolge Verletzung von Patentrechten. ⁷Vgl. die BFH-Urteile vom 13.3.1964 (BStBl III S. 344), vom 14.11.1968 (BStBl 1969 II S. 266) und vom 6.2.1985 (BStBl II S. 431)."

39. Abschnitt 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Entgelte" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Entgelte" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"²Zu den Entgelten für Dauerschulden gehören sowohl Zinsen zu einem festen oder variablen Zinssatz als

auch Vergütungen für partiarische Darlehen, Genußrechte und Gewinnobligationen. ³Das gleiche gilt für Entgelte, die zwar nicht als Zinsen bezeichnet werden, aber wie diese Entgeltscharakter haben, wie zum Beispiel das Damnum, das bei der Ausgabe von Hypotheken und anderen Darlehen vereinbart wird, sowie das Disagio, das bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen einer Kapitalgesellschaft gewährt wird. ⁴Zu den Entgelten gehören auch Vorfälligkeitsentschädigungen, die für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens bei Verkürzung einer ursprünglich vereinbarten Mindestlaufzeit entrichtet werden, weil sie wie die vereinbarten Zinsen Entgelt für die Kreditgewährung sind. ⁵Vgl. das zur Umsatzsteuer ergangene BFH-Urteil vom 20.3.1980 (BStBl II S. 538)."

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 6 bis 11.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"⁶Bei Bankkrediten sind die laufenden Sondervergütungen (zum Beispiel Provisionen), die neben den Zinsen vereinbart sind, in der Regel den Entgelten für Dauerschulden zuzurechnen."

ee) Im neuen Satz 9 werden die Worte "Die Umsatzprovision ist insoweit kein Zins" durch die Worte "Die Umsatzprovision fällt insoweit nicht unter die hinzuzurechnenden Entgelte" ersetzt.

ff) Im neuen Satz 10 wird das Wort "Zinsen" durch die Worte "Entgelte für Dauerschulden" ersetzt.

gg) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Zinsen" durch die Worte "Entgelte für Dauerschulden" ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wegen der Behandlung der Zinsen auf Steuererstattungen vgl. Abschnitt 39 Abs. 2 Satz 7."

40. Abschnitt 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"¹Nach § 19 GewStDV sind bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet."

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"⁵Dauernder Aktienbesitz eines Kreditinstituts ist auch dann als Beteiligung im Sinne des § 19 GewStDV anzusehen, wenn die Voraussetzungen des Begriffs Beteiligungen im Sinne des Handelsrechts nicht vorliegen. ⁶Vgl. das BFH-Urteil vom 16.3.1989 (BStBl II S. 737). ⁷Der Betrag, der als Entgelt für Dauerschulden zu behandeln ist, ist nach dem gewogenen Durchschnitt der Entgelte für hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen zu ermitteln."

dd) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"⁴Nicht zum Eigenkapital gehören ferner Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 281 HGB sowie andere Sonderposten mit Rücklageanteil, die auf Grund steuerlicher Vorschriften gebildet werden. ⁵Die Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 281 HGB sind vom Buchwert der Wirtschaftsgüter abzuziehen, zu deren Wertberichtigung sie gebildet sind."

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

"(3) ¹Maßgebend für die Berechnung der Entgelte für Dauerschulden nach § 19 GewStdV sind nicht allein die Verhältnisse am Beginn oder am Ende des Ermittlungszeitraums.

²Haben sich die für den Ansatz der Dauerschulden maßgebenden Verhältnisse (die Wertansätze der für die Begrenzung der Dauerschulden maßgebenden Aktivposten der Bilanz, die Höhe der Dauerschulden, das Eigenkapital) im Laufe des Ermittlungszeitraums verändert, müssen die Dauerschulden geschätzt werden. ³Vgl. das BFH-Urteil vom 19.7.1967 (BStBl III S. 732).

(4) ¹Voraussetzung für die Anwendung des § 19 Abs. 1 GewStdV ist, daß im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahrs des Kreditinstituts nach § 25 KWG oder entsprechender Statistiken die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. ²Damit können auch solche Kreditinstitute unter diese Regelung fallen, die überwiegend den Ankauf von Geldforderungen (echtes Factoring und Forfaitierung von Leasingforderungen) betreiben. ³Der Umstand, daß der entgeltliche Erwerb von Geldforderungen nicht zu den Bankgeschäften im Sinne des

§ 1 KWG gehört, ist dabei ohne Bedeutung. ⁴In den Vergleich sind die Durchschnitts-Aktivposten der im § 19 Abs. 1 GewStDV genannten Anlagen und die Aktivposten aus solchen Geschäften, die nach § 9 der Befreiungsverordnung vom 20.8.1985 (BGBl. I S. 1713) von der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG befreit sind, nicht einzubeziehen. ⁵Die Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Niederlassungen des Kreditinstituts sind in die Durchschnittsberechnungen mit dem jeweiligen Verrechnungssaldo einzubeziehen. ⁶Bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute ist entsprechend zu verfahren.

(5) ¹Im Falle organschaftlich verbundener Unternehmen kann § 19 GewStDV nur von demjenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden, das als Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG anzusehen ist und das selbst die Voraussetzungen des § 19 GewStDV erfüllt. ²Bei Bestehen organschaftlicher Verbindungen von begünstigten Kreditinstituten mit anderen Unternehmen sind den Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 1 GewStDV Forderungen gegen das andere Unternehmen hinzuzurechnen, wenn die Forderungen am Ende des Erhebungszeitraums mehr als zwölf Monate bestanden haben. ³Damit wird verhindert, daß durch die Begründung einer Organschaft im wirtschaftlichen Ergebnis entgegen der Zielrichtung des § 19 GewStDV auch solche Unternehmen begünstigt werden, die selbst die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen."

41. In Abschnitt 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.5.1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 29.3.1983 (BGBl. I S. 377)," gestrichen.

42. Abschnitt 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"³Eine Hinzurechnung erfolgt nur dann, wenn die Rentenverpflichtung oder dauernde Last durch den Gründungs- oder Erwerbsvorgang als Betriebsschuld neu entsteht."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort "Erbbaulast" die Worte "das BFH-Urteil vom 6.10.1976, BStBl 1977 II S. 217" durch die Worte "die BFH-Urteile vom 6.10.1976, BStBl 1977 II S. 217, und vom 28.10.1987, BStBl 1988 II S. 70" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"²Versorgungsleistungen hingegen, die eine Personengesellschaft an ausgeschiedene Mitunternehmer oder deren Rechtsnachfolger für frühere Tätigkeiten des ausgeschiedenen Mitunternehmers im Dienst der Gesellschaft zahlt, sind bereits Bestandteil des gemäß § 7 GewStG nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinns. ³Vgl. das BMF-Schreiben vom 16.7.1986 (BStBl I S. 359)."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.

43. Abschnitt 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"³Zur Abgrenzung des stillen Gesellschaftsverhältnisses vom partiarischen Darlehen vgl. das BFH-Urteil vom 8.3.1984 (BStBl II S. 623)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"²Vgl. Abschnitt 138 EStR."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"⁴Vgl. das BFH-Urteil vom 12.11.1985 (BStBl 1986 II S. 311)."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) ¹Eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 3 GewStG unterbleibt, wenn die Gewinnanteile beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. ²Das ist der Fall, wenn die Gewinnanteile zu einem inländischen Gewerbebetrieb des Empfängers gehören, der weder nach § 3 GewStG noch nach anderen Vorschriften (vgl. Abschnitt 35 a) von der Gewerbesteuer befreit ist."

44. Nach Abschnitt 53 wird folgender Abschnitt 54 eingefügt:

"54. Gemeinsame Voraussetzung bestimmter Hinzurechnungen

¹Nach § 8 Nr. 2 und 3 GewStG sind die dort bezeichneten Beträge nicht hinzuzurechnen, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. ²Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Gewerbeertrag beim Empfänger nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gekürzt wird."

45. Abschnitt 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"²Vgl. das BFH-Urteil vom 31.7.1985 (BStBl 1986 II S. 304)."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 12 werden Sätze 3 bis 13.

cc) Nach dem neuen Satz 13 werden folgende Sätze eingefügt:

"¹⁴Überläßt der Gesellschafter einer Personengesellschaft dieser ein Wirtschaftsgut zur Nutzung, das er im Rahmen seines Gewerbebetriebs von einem Dritten

(Vermieter) gemietet hat, und verpflichtet sich die Personengesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter, das zwischen diesem und dem Vermieter vereinbarte Nutzungsentgelt unmittelbar an den Vermieter zu zahlen, ist vorbehaltlich des Absatzes 7 die Hälfte der an den Vermieter gezahlten Mietzinsen nach § 8 Nr. 7 GewStG dem Gewerbeertrag der Personengesellschaft hinzuzurechnen. ¹⁵Vgl. das BFH-Urteil vom 31.7.1985 (BStBl 1986 II S. 304)."

dd) Die bisherigen Sätze 13 und 14 werden Sätze 16 und 17.

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

"¹⁸Überläßt jedoch eine Stadt eine in ihrem Hafen belegene Kaje (Kai) einem Dritten zur ständigen Nutzung, ist das dafür zu zahlende Entgelt dann Mietzins im Sinne des § 8 Nr. 7 GewStG, wenn die Stadt verpflichtet ist, die Kaje herzurichten und für eine bestimmte Wassertiefe zu sorgen. ¹⁹Vgl. das BFH-Urteil vom 31.7.1985 (BStBl 1986 II S. 304)."

b) In Absatz 5 Satz 6 werden das Wort "Erneuerungsrücklage" durch das Wort "Erneuerungsrückstellung" und das Wort "Rücklage" durch das Wort "Rückstellung" ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"³Miet- und Pachtzinsen fallen nicht in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb des Empfängers an, wenn dieser nach § 3 GewStG oder nach anderen Vorschriften (vgl. Abschnitt 35 a) von der Gewerbesteuer befreit ist."

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 9 wird Absatz 8.

46. Nach Abschnitt 57 wird folgender Abschnitt 57a eingefügt:

"57a. Anteile am Verlust einer Personengesellschaft
(§ 8 Nr. 8 GewStG)

¹Maßgebend für die Hinzurechnung ist der sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ergebende Verlustanteil. ²Sie ist daher auch vorzunehmen, wenn das Beteiligungsunternehmen (Personengesellschaft) - wie etwa in der Vorbereitungs- oder Abwicklungsphase - noch nicht oder nicht mehr gewerbesteuerpflichtig ist. ³Verlustanteile aus einer Partenreederei, die vor Indienststellung des Schiffes als sogenannte Baureederei noch keinen Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes unterhält, sind deshalb zur Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn des Beteiligten hinzuzurechnen. ⁴Vgl. das BFH-Urteil vom 23.10.1986 (BStBl 1987 II S. 64)."

47. Abschnitt 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"⁴Treffen Spenden für wissenschaftliche Zwecke mit anderen Spenden zusammen und überschreitet die Gesamtsumme den bei der Körperschaftsteuer abziehbaren Höchstbetrag, ist in der Weise zu verfahren, daß zugunsten der Steuerpflichtigen vorrangig Spenden für wissenschaftliche Zwecke als im Rahmen der Höchstbeträge abgezogen gelten. ⁵Eine Hinzurechnung ist deshalb bei der Gewerbesteuer nur mit dem Betrag vorzunehmen, um den die bei der Körperschaftsteuer berücksichtigten gesamten Spenden die vom Steuerpflichtigen für wissenschaftliche Zwecke geleisteten steuerbegünstigten Spenden übersteigen."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

48. Abschnitt 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Erhebungszeitraums" durch das Wort "Kalenderjahrs" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"²Beginnt die Steuerpflicht eines Gewerbebetriebs im Laufe eines Kalenderjahrs, kommt für den in diesem Kalenderjahr endenden Erhebungszeitraum noch keine Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Betracht.

³Vgl. § 20 GewStDV."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"⁴Die Kürzung ist auch dann nach dem vollen, ggf. nach § 121 a BewG auf 140 v.H. erhöhten, Einheitswert zu bemessen, wenn es sich um Grundbesitz handelt, dessen Erhaltung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und der deshalb nach § 115 BewG im Einheitswert des Betriebsvermögens nur mit 40 v.H. oder überhaupt nicht angesetzt ist."

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten "§ 175 Abs. 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

e) Absatz 8 wird Absatz 7.

49. Abschnitt 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte "Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen" durch die Worte "Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen" ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"²Veräußert ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt, Grundbesitz, ist auch der bei der Veräußerung erzielte Gewinn gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu kürzen.

³Vgl. das BFH-Urteil vom 29.4.1987 (BStBl II S. 603)."

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefaßt:

"⁴Betreut das Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die erweiterte Kürzung, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird."

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"²Grundstücksunternehmen, die die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, z.B. nachhaltig andere Gebäude als Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen veräußern, können nur die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Anspruch nehmen."

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG" durch die Worte "§ 15 Abs. 3 EStG" ersetzt.

50. Abschnitt 62b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"62 b. Kürzung um Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften (§ 9 Nr. 2 a GewStG)".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"¹Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG kommt nur für Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23 GewStG in Betracht. ²Ist die ausschüttende Körperschaft teilweise von der Gewerbesteuer befreit und übt sie teilweise eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit aus, z.B. in den Fällen des § 3 Nr. 5, 8, 9, 12, 13, 15, 17 und 20 GewStG, ist die Kürzung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Gewinnanteile zum Gesamtgewinn der Körperschaft vorzunehmen. ³Erforderlichenfalls kann der begünstigte Teil der Gewinnausschüttung im Schätzungswege ermittelt werden."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Worte "Voraussetzung ist" durch die Worte "Weitere Voraussetzung für die Kürzung ist" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Beginnt die Steuerpflicht des beteiligten Unternehmens im Laufe eines Kalenderjahrs, kommt es für den ersten Erhebungszeitraum auf die Höhe der Beteiligung zu Beginn der Steuerpflicht (Beginn des abgekürzten Erhebungszeitraums) an."

51. Abschnitt 62c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"⁴Vgl. auch die BFH-Urteile vom 21.4.1971 (BStBl II S. 743), vom 10.7.1974 (BStBl II S. 752) und vom 28.3.1985 (BStBl II S. 405)."

52. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

53. Abschnitt 67 wird aufgehoben.

54. Abschnitt 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹Nach § 10a GewStG wird der maßgebende Gewerbeertrag um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) ¹Die Höhe des vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist gesondert festzustellen. ²Eine gesonderte Feststellung (§ 10 a GewStG in Verbindung mit den §§ 179 ff AO) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1990 durchzuführen. ³Der Gewerbeverlust dieses Erhebungszeitraums umfaßt die Gewerbeverluste der Erhebungszeiträume seit 1985, soweit sie noch nicht gekürzt werden konnten. ⁴In den folgenden Erhebungszeiträumen ist vortragsfähiger Gewerbeverlust der vortragsfähige Gewerbeverlust des vorangegangenen Erhebungszeitraums abzüglich positiver Gewerbeertrag oder zuzüglich Gewerbeverlust dieses Erhebungszeitraums ggf. abzüglich Verlustverbrauch durch Ausscheiden von Gesellschaftern (vgl. Absatz 7)."

c) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefaßt:

"⁴Das Erfordernis der Unternehmergleichheit ergibt sich aus der Regelung in § 10a Satz 3 GewStG. ⁵Vgl. die BFH-Urteile vom 4.2.1966 (BStBl III S. 374), vom 12.1.1978 (BStBl II S. 348) und vom 24.6.1981 (BStBl II S. 748)."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"⁷Voraussetzung für den Abzug des Gewerbeverlustes bei einer Körperschaft ist, daß sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch sind, die den Verlust erlitten hat. ⁸Vgl. § 8 Abs. 4 KStG."

bb) Die bisherigen Sätze 8 bis 14 werden Sätze 9 bis 15.

e) Die Absätze 10 und 11 werden aufgehoben.

f) Absatz 12 wird Absatz 10.

55. Dem Abschnitt 70 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"⁷Ein Gewerbetreibender ist nicht Hausgewerbetreibender, wenn er fortgesetzt mit mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern arbeitet; dies gilt auch, wenn die zeitliche Arbeitsleistung dieser Personen insgesamt möglicherweise nicht über die zeitliche Arbeitsleistung zweier vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer hinausgeht. ⁸Vgl. das BFH-Urteil vom 26.6.1987 (BStBl II S. 719). ⁹Ein Hausgewerbetreibender verliert diese Eigenschaft nicht, wenn er gelegentlich aus besonderem Anlaß mehr als zwei fremde Hilfskräfte beschäftigt, auf Dauer aber das Gewerbe mit nur zwei fremden Hilfskräften betrieben werden kann. ¹⁰Vgl. das BFH-Urteil vom 8.3.1984 (BStBl II S. 534)."

56. Abschnitt 71 Abs. 2 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"⁶Ein Vorjahresfehlbetrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr muß nicht vorrangig mit in den Folgejahren erzielten gleichartigen positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. ⁷Er steht vielmehr ohne Einschränkung auch zur Kürzung der in den Folgejahren erzielten Gewerbeerträge aus anderen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens zur Verfügung. ⁸Vgl. das BFH-Urteil vom 15.7.1986 (BStBl II S. 860)."

57. Abschnitt 72 wird aufgehoben.

58. Dem Abschnitt 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Maßgebend ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GewStG der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet."

59. Abschnitt 74 wird wie folgt gefaßt:

"74. Maßgebendes Gewerbekapital (§ 12 Abs. 5 GewStG)

¹Maßgebend ist nach § 12 Abs. 5 GewStG das Gewerbekapital nach dem Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14 GewStG) festgesetzt wird.
²Hat die Gewerbesteuerpflicht zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht bestanden, kann für dieses Kalenderjahr kein Gewerbekapital ermittelt werden."

60. Abschnitt 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort "Dauerschuldzinsen" durch die Worte "Entgelte für Dauerschulden" ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort "Dauerschuldzinsen" durch die Worte "Entgelte für Dauerschulden" ersetzt.

cc) Die Beispiele werden wie folgt gefaßt:

"Beispiele:

A. Ein Gewerbebetrieb hatte am 1.1.01 (Hauptfeststellungszeitpunkt) 60.000 DM Dauerschulden. Am 1.1.02 sind Dauerschulden nicht mehr vorhanden. Eine Fortschreibung des Einheitswerts findet

nicht statt. Die Dauerschuld von 60.000 DM ist bei der Ermittlung des Gewerbekapitals für den Erhebungszeitraum 02 noch zu berücksichtigen. Die Hinzurechnung ist in Höhe von 5.000 DM vorzunehmen (60.000 DM - 50.000 DM = 10.000 DM; davon 50 v.H.). Entgelte für Dauerschulden können bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für diesen Erhebungszeitraum nicht hinzugerechnet werden.

- B. Ein anderer Gewerbebetrieb (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hatte am 1.1.01 (Hauptfeststellungszeitpunkt) keine Dauerschulden. Auf den 1.1.02 findet eine Fortschreibung des Einheitswerts statt. An diesem Tag waren Dauerschulden in Höhe von 60.000 DM vorhanden. Im Laufe des Kalenderjahrs 02 hat sich die Dauerschuld infolge einer Betriebserweiterung von 60.000 DM auf 100.000 DM erhöht. Als Entgelte für Dauerschulden sind im Kalenderjahr 02 7.000 DM gezahlt worden. Für den Erhebungszeitraum 02 sind bei der Gewerbeertragsermittlung 3.500 DM (50 v.H. von 7.000 DM) und bei der Gewerbekapitalermittlung 5.000 DM (50 v.H. von 10.000 DM nach Berücksichtigung des Freibetrags von 50.000 DM) hinzuzurechnen."

- b) Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"⁷Für die Ermittlung des Gewerbekapitals sind die der Berechnung der Dauerschulden zugrunde zu legenden Wirtschaftsgüter mit den Beträgen anzusetzen, die für den Einheitswert des gewerblichen Betriebs angesetzt sind."

61. In Abschnitt 77a werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

62. Abschnitt 77b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"77b. Kürzung um den Wert (Teilwert) einer zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung an bestimmten Körperschaften (§ 12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG)".

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹Die Kürzung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG kommt nur für die Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23 GewStG in Betracht."

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) ¹Ist bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen um den Wert einer Schachtelbeteiligung an einer inländischen GmbH zu kürzen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG), ist eine Verpflichtung zur Einzahlung der restlichen Stammeinlage durch Hinzurechnung zu berücksichtigen, sofern der GmbH-Anteil im Einheitswert des gewerblichen Betriebs "brutto", d.h. mit dem auf der Grundlage einer unterstellten Volleinzahlung des Stammkapitals ermittelten gemeinen Wert abzüglich der restlichen Einzahlungsverpflichtung enthalten ist. ²Vgl. das BFH-Urteil vom 9.5.1985 (BStBl II S. 678)."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; sein Satz 3 wird aufgehoben.

63. Abschnitt 81 wird aufgehoben.

64. Abschnitt 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Beispiel die Jahreszahl "1984" jeweils durch die Jahreszahl "01" ersetzt und Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

bb) Die Beispiele werden gestrichen.

65. Abschnitt 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden die Worte ", es sei denn, die Voraussetzungen für die Organschaft sind rückwirkend weggefallen" angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte "in voller Höhe" gestrichen.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

ee) Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

ff) Im neuen Satz 4 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

gg) Satz 7 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 4.

66. Abschnitt 84 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Voraussetzung für die Anwendung der ermäßigten Steuermeßzahl für das Gewerbekapital ist, daß das bei der Ermittlung des Gewerbekapitals berücksichtigte Schiff im Erhebungszeitraum als Handelsschiff im internationalen Verkehr betrieben wird. ²Das ist der Fall, wenn das Schiff die Voraussetzung des § 34 c Abs. 4 Satz 2 EStG in dem Wirtschaftsjahr erfüllt, das im Erhebungszeitraum endet. ³Vgl. das BFH-Urteil vom 28.9.1987 (BStBl 1989 II S. 50)."

67. Abschnitt 85 wird aufgehoben.

68. Abschnitt 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht. ²Der einheitliche Steuermeßbetrag wird jeweils für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort "Erhebungszeitraums" durch das Wort "Kalenderjahrs" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "aus anderen Einkünften" durch die Worte "aus anderen Einkunftsarten" ersetzt.

69. Abschnitt 87 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 1, 2 und 3.

70. Abschnitt 97 wird wie folgt gefaßt:

"97. Vorauszahlungssystem (§ 19 Abs. 1 und 2 GewStG)

(1) ¹Die Bemessung der Vorauszahlungen entspricht dem Vorauszahlungssystem bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. ²Wie bei der Körperschaftsteuer sind bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet. ³Durch die Entrichtung der Vorauszahlungen bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr wird vermieden, daß bei Neugründungen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr oder bei der Umstellung auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr eine Steuerpause eintritt. ⁴Auf die Jahressteuerschuld für den Erhe-

bungszeitraum sind die im abweichenden Wirtschaftsjahr, das im maßgebenden Erhebungszeitraum endet, festgesetzten und entrichteten Vorauszahlungen anzurechnen.

Beispiel:

Die voraussichtliche Gewerbesteuer im Erhebungszeitraum 02, in dem das Wirtschaftsjahr 1.7.01 bis 30.6.02 endet, beträgt 120.000 DM.

Die Vorauszahlungen sind zu entrichten am 15.8.01, 15.11.01, 15.2.02 und 15.5.02. Die mit je 30.000 DM im abweichenden Wirtschaftsjahr 1.7.01 bis 30.6.02 geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschuld des Erhebungszeitraums 02 anzurechnen.

(2) ¹§ 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG gilt nicht für Gewerbebetriebe, die bereits vor dem 1. Januar 1986 ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hatten, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen anderen vom 31. Dezember abweichenden Abschlußzeitpunkt umgestellt. ⁵Wegen der zeitlichen Anwendung vgl. § 36 Abs. 7 GewStG.

(3) ¹Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 19 Abs. 2 GewStG). ²Vgl. dazu auch das BVerwG-Urteil vom 22.5.1987 (BStBl II S. 698). ³Sie ist auf den nächsten vollen Betrag in DM nach unten abzurunden und wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 100 DM beträgt (§ 19 Abs. 5 GewStG). ⁴Letzte Veranlagung ist von allen bisher durchgeführten Veranlagungen diejenige, die sich auf den Erhebungszeitraum bezieht der dem Vorauszahlungsjahr zeitlich am nächsten liegt."

71. Abschnitt 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"³§ 19 Abs. 3 GewStG stellt die Entscheidung der Frage, ob bei der Anpassung festgesetzter Gewerbesteuer-Vorauszahlungen die im Zeitpunkt der Anpassung bereits fällig gewesen und entrichteten Vorauszahlungen auf jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Jahressteuer herabgesetzt werden, in das Ermessen der Gemeinde. ⁴Vgl. das BVerwG-Urteil vom 22.5.1987 (BStBl II S. 698)."

- b) Die Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
- c) Im neuen Satz 9 werden die Worte "in der Zeit vom 15.11. bis 31.12." durch die Worte "nach Ablauf des letzten Vorauszahlungszeitpunkts für den Erhebungszeitraum" ersetzt und die Worte "für den laufenden Erhebungszeitraum" gestrichen.

72. Abschnitt 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"⁵Vorübergehend ruhende Betriebsstätten, auch mehrfach in einem Erhebungszeitraum ruhende Betriebsstätten (z.B. bei Saisonbetrieben), sind in die Zerlegung einzubeziehen."

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; darin wird das Wort "Auch" gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden Sätze 7 bis 9.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten "§ 175" die Worte "Abs. 1" eingefügt.

73. Abschnitt 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"115. Arbeitslöhne als Zerlegungsmaßstab".

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

74. In Abschnitt 115a werden die Worte "und vom 8.2.1979 (BStBl II S. 479)" durch die Worte ", vom 8.2.1979 (BStBl II S. 479) und vom 28.10.1987 (BStBl 1988 II S. 292)" ersetzt.

75. Abschnitt 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden in dem Klammerzusatz die Worte "Satz 3" durch die Worte "Satz 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) ¹Zu den Arbeitslöhnen gehören auch nicht die Leistungen, die von Unternehmen der Bauwirtschaft an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (Einzugsstelle) in einem Vomhundertsatz der Bruttolohnsumme zu erbringen sind, soweit sie sich aus Beiträgen zusammensetzen

1. für das Urlaubsgeld,

2. für den Lohnausgleich zwischen Weihnachten und Neujahr.

²Die Beiträge für die Zusatzversorgung gehören zu den Arbeitslöhnen. ³Die an die Arbeitnehmer des Baugewerbes geleisteten Lohnausgleichszahlungen und Urlaubsgeldzahlungen sind gezahlte Arbeitslöhne des Arbeitgebers, der die Auszahlung vornimmt."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) ¹Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 6 des 5. VermBG und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und gehören somit zu den Arbeitslöhnen. ²Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 GewStG bleibt unberührt. ³Nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen und somit nicht zu den Arbeitslöhnen gehören die Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG)."

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betrag "24.000 DM" durch den Betrag "50.000 DM" ersetzt.

76. Abschnitt 116a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

"⁷Als wesentliche Lasten sind regelmäßig die sogenannten Arbeitnehmerfolgekosten anzusehen, d.h. die Aufwendungen einer Gemeinde für den Bau von Straßen, Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen u.a.m. für die dort wohnenden Arbeitnehmer der Betriebsstätte; Lasten anderer Art, die durch das Vorhandensein einer Betriebsstätte der Gemeinde entstehen, führen nur dann zu einer Unbilligkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 GewStG, wenn sie einerseits ins Gewicht fallen und andererseits atypisch sind. ⁸vgl. das BFH-Urteil vom 26.8.1987 (BStBl 1988 II S. 201)."

- b) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.

77. In Abschnitt 116 b werden die Worte "bei seiner Anwendung" gestrichen.

78. Abschnitt 117 wird wie folgt gefaßt:

"117. Reisegewerbebetriebe

(1) Zur Unterscheidung zwischen Reisegewerbebetrieb und stehendem Gewerbe und wegen der gewerbesteuerlichen Behandlung beim Zusammentreffen mit stehendem Gewerbe vgl. Abschnitt 9.

(2) Einen Reisegewerbebetrieb unterhält, wer als Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) besitzt.

(3) ¹Gemäß § 55 Abs. 2 GewO bedarf derjenige einer Reisegewerbekarte, der ein Reisegewerbe betreiben will. ²Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben,

1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Abs. 1 GewO).

³Demgemäß gelten zum Beispiel Angestellte, die für ihren Arbeitgeber im Umherziehen Waren feilbieten und dazu eine Reisegewerbekarte brauchen, nicht als Reisegewerbetreibende im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. ⁴Liegt ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vor, so ist auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere auf Grund des § 55 GewO zu prüfen, ob der Inhaber zur Ausübung des Unternehmens einer Reisegewerbekarte bedarf. ⁵Es kann dabei grundsätzlich darauf abgestellt werden, ob der Steuerpflichtige für den Erhebungszeitraum oder einen Teil des Erhebungszeitraums eine Reisegewerbekarte erworben hat oder ob er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis besitzt.

⁶Abgesehen von der gesetzlichen Ausnahme des § 55 a Abs. 1 Nr. 4 GewO liegt daher kein Reisegewerbebetrieb vor, soweit die Gewerbeordnung eine Reisegewerbekarte nicht vorschreibt.

⁷Nach § 55 a Abs. 1 Nr. 3 GewO bedarf derjenige, der ein Reisegewerbe im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, keiner Reisegewerbekarte, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt."

73. Dem Abschnitt 118 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1988 (BGBl. I S. 2303, BStBl I S. 530)" angefügt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Gewerbesteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 neu fassen, unter neuem Datum und unter der Überschrift "Gewerbesteuer-Richtlinien 1990 (GewStR 1990)" im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 (GewStÄR 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.